

Regierung von Oberbayern

ROB-55.1IM-8711.IM_1-39-7
Barbara Barske

Zimmer 4231
Telefon +49 (89) 2176-2682

München, 17.05.2023

Immissionsschutzrecht; Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG für die Änderung des Geothermie-Heizwerks Poing der Bayernwerk Natur GmbH, Carl-von-Linde-Straße 38, 85716 Unterschleißheim, am Standort Gruber Straße 61a, 85586 Poing auf dem Grundstück Fl.Nr. 511/13 der Gemarkung Poing, durch Errichtung und Betrieb von drei elektrisch betriebenen Wärmepumpen-Maschinen (Gesamtheizleistung 4.750 kW) und eines Warmwasser-Pufferspeichers.

Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

1. Allgemeine Vorbemerkungen

Die Bayernwerk Natur GmbH, Carl-von-Linde-Straße 38, 85716 Unterschleißheim (Antragstellerin), hat die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 Abs. 4 BImSchG für die Änderung des bestehenden Geothermie-Heizwerkes Poing auf dem Grundstück Fl.Nr. 511/13 der Gemarkung Poing beantragt. Die geplante Änderung durch die Errichtung und den Betrieb von drei elektrisch betriebenen Wärmepumpen-Maschinen wird in einem bestehenden Gebäude untergebracht. Die geplante Aufstellung eines Warmwasser-Pufferspeichers erfolgt in Außenaufstellung. Der Anlagenstandort liegt im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, der ihn entsprechend § 8 BauNVO als Gewerbegebiet (GE) ausweist.

Das geplante Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb folgender Anlagenteile, bzw. folgende Maßnahmen:

- Errichtung von zwei elektrisch angetriebenen Wärmepumpen mit jeweils ca. 1.900 kW Heizleistung
- Errichtung einer elektrisch angetriebenen Wärmepumpe mit ca. 950 kW Heizleistung
- Errichtung eines Warmwasser-Pufferspeichers mit einem Wasserinhalt von 100 m³ und einer Höhe von 16,90 m.

Nähere Einzelheiten können den Antragsunterlagen entnommen werden.

Die Bayernwerk Natur GmbH betreibt am Standort Grundstück Fl.Nr. 511/13 der Gemarkung Poing ein Geothermie-Heizwerk im Sinne von § 4 Abs. 1 BImSchG i.V.m. Nr. 1.2.3.1

des Anhangs 1 zur 4. BImSchV mit einer Feuerungswärmeleistung von weniger als 50 MW. Geplant ist die Änderung der Beschaffenheit und des Betriebes durch Erweiterung des Heizwerkes um die beantragten Komponenten. Dieses Vorhaben bedarf eines vereinfachten Verfahrens nach § 19 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 4. BImSchV, sofern keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (vgl. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. c, Nr. 2 der 4. BImSchV).

Nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat die Regierung von Oberbayern als zuständige Behörde spätestens zu Beginn des Genehmigungsverfahrens festzustellen, ob nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Maßgeblich im vorliegenden Fall ist § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 alt. 2 i.V.m. Abs. 4 und § 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. Nr. 1.2.3.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG. Danach ist für das Änderungsvorhaben eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen, wenn das geänderte Vorhaben einen in Anlage 1 zum UVPG angegebenen Prüfwert erneut erreicht.

Das geänderte Vorhaben unterfällt der Nr. 1.2.3.1 (S) der Anlage 1 zum UVPG, sodass für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen ist. Eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung ist dann erforderlich, wenn das Vorhaben unter Berücksichtigung insb. der vom Vorhabenträger vorgesehenen Vorkehrungen zur Vermeidung bzw. Verminderung von Umweltauswirkungen (vgl. § 7 Abs. 5 UVPG) nach Einschätzung der zuständigen Behörde auf der Grundlage einer überschlägigen Prüfung aufgrund der in der Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Dabei ist das Zusammenwirken mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu berücksichtigen.

2. Standortbezogene Vorprüfung

Die überschlägige standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann; eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG ist deshalb nicht erforderlich. Dieser Einschätzung liegen insb. die folgenden Erwägungen zugrunde:

An schützenswerten Gebieten gemäß Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG sind im Untersuchungsgebiet im vorliegenden Fall insbesondere gesetzlich geschützte Biotop zu berücksichtigen:

- Biotop Nr. 7836-0046 „Feldhecken bei Grub“ (ca. 1,2 km westlich)
- Biotop Nr. 7836-0050 „Hecke südwestlich von Poing“ (ca. 1,2 km s-westlich)
- Biotop Nr. 7836-0060 „Löschweiher mit Ufergehölz bei Poing“ (ca. 1,7 km s-östlich),
- Biotop Nr. 7836-0049 „Feldgehölzstreifen südlich von Poing“ (ca. 1,8 km s-östlich).

Bei den genannten Schutz- und Nutzungsgütern ist nicht von erheblichen negativen Auswirkungen durch das geplante Vorhaben auszugehen. Eine Beeinträchtigung ist allenfalls über mittelbare Auswirkungen (insbesondere Luft und Lärm) denkbar.

2.1 Luftreinhaltung

Die geplante Wärmepumpenanlage wird elektrisch betrieben und setzt keinerlei Abgase frei. Durch die Erweiterung des Heizwerks Poing entstehen folglich keine zusätzlichen Emissionen und Immissionen von Luftschadstoffen, die schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen könnten.

2.2 Lärmschutz, Erschütterungen, elektromagnetische Felder, Licht

Das beantragte Vorhaben soll nach dem derzeitigen Stand der Technik zur Lärminderung und Schwingungsisolierung errichtet und betrieben werden. Die Wärmepumpen-Maschinen werden innerhalb eines bestehenden Gebäudes in einer Schallschutzhaube auf elastischen Elementen aufgestellt. Durch die vorgesehenen bzw. festzulegenden Maßnahmen kann die Einhaltung der maximal zulässigen Immissionsrichtwertanteile für das Vorhaben an den maßgeblichen Immissionsorten gewährleistet werden. Somit sind durch die Errichtung der Anlage keine Geräuscheinwirkungen zu erwarten, die an den maßgeblichen Immissionsorten schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen können.

Im Rahmen der von Müller-BBM Industry Solutions GmbH zum Schallimmissionsschutz durchgeführten Lärmprognoseberechnungen wurde festgestellt, dass durch den geplanten Betrieb bei Einhaltung der vorzusehenden Schallschutzmaßnahmen die jeweils zulässigen Immissionsrichtwerte der 6.1 TA Lärm an den maßgeblichen Immissionsorten in der schutzbedürftigen Nachbarschaft zur Tag- und Nachtzeit unterschritten werden. Dem Vorhaben kann somit selbst ohne explizite Betrachtung der Vorbelastung ein lärmimmissionschutzfachlich konfliktfreier Betrieb unterstellt werden. Auf das nachvollziehbare schalltechnische Gutachten der Müller-BBM vom 28.10.2022 (Bericht Nr. M168382/01) wird verwiesen. Erhebliche nachteilige Auswirkungen oder Belästigungen durch Baulärm sind in der Nachbarschaft aufgrund der relativ geringen Größe des Vorhabens und der kurzen Dauer der Bauzeit ebenso wenig zu erwarten.

Durch den Einsatz der vorgesehenen Maschinen werden nur sehr geringe Erschütterungen hervorgerufen, die auch im Nahbereich der Anlage die Fühlschwelle von $KB = ca. 0,1$ zu meist nicht überschreiten. Relevante Emissionen durch elektromagnetische Felder oder Licht gehen von der geplanten Gesamtanlage nicht aus.

Die Betreiberpflichten nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 5 Abs. 1, Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG sowie Ziffer 3.1 TA Lärm in Bezug auf Schallschutz, Erschütterungen, elektromagnetische Felder und Lichtemissionen werden durch den geplanten Anlagenbetrieb erfüllt.

2.3 Gewässer

Im Untersuchungsgebiet befinden sich keine Wasserschutzgebiete. Eine Benutzung von Gewässern nach § 9 WHG findet nicht statt. Durch entsprechende bauliche und organisatorische Maßnahmen ist eine unbeabsichtigte Freisetzung von wassergefährdenden Stoffen und damit verbundenes Eindringen in Gewässer, Boden und Kanalisation nicht zu besorgen.

2.4 Natur- und Landschaftsschutz

Das Vorhabengrundstück liegt im räumlichen Geltungsbereich des rechtsverbindlichen qualifizierten Bebauungs- und Grünordnungsplans Nr. 27.0 „Gewerbegebiet südlich der Bahn I“ der Gemeinde Poing. Die unmittelbare Umgebung ist durch eine Vielzahl an baulichen Anlagen und gewerbliche Nutzungen geprägt. Da die Wärmepumpen-Maschinen in einem bereits bestehenden Gebäude errichtet werden und lediglich der Warmwasser-Pufferspeicher direkt daneben aufgestellt wird, kann der Eingriff in das Landschaftsbild durch das geplante Vorhaben als unerheblich angesehen werden.

Ebenso kann mit hoher Sicherheit ausgeschlossen werden, dass es zu naturschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG in Bezug auf artenschutzrechtlich relevante Tierarten kommt.

Im Beurteilungsgebiet befinden sich keine Natura 2000- oder Vogelschutzgebiete. Die nächstgelegenen FFH-Gebiete ID 7736-372 „NSG südlich der Ismaninger Fischteiche“ befindet sich außerhalb des Beurteilungsgebiets in ca. 7 km Entfernung n-westl., das FFH-Gebiet ID 7837-371 „Ebersberger und Großhaager Forst“ ca. 9 km s-östlich des Vorhabens. Das nächstgelegene Naturschutzgebiet NSG-00007.01 „Vogelfreistätte südlich der Fischteiche der Mittleren Isar“ sowie das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet LSG-00354.01 „Ebersberger Forst“ befinden sich ebenfalls außerhalb des Beurteilungsgebiets in ca. 7,5 km bzw. 5,7 km Entfernung und werden von der Änderung und dem Betrieb des Heizwerks nicht berührt. Durch das Vorhaben sind auch keine negativen Auswirkungen auf die in mindestens 1,2 km Entfernung gelegenen gesetzlich geschützten Biotop-Teilflächen Nr. 7836-0046-002 „Feldhecken bei Grub“ (ca. 1,2 km westlich), Nr. 7836-0050-001 „Hecke südwestlich von Poing“ (ca. 1,2 km s-westlich), Nr. 7836-0060-001 „Löschweiher mit Ufergehölz bei Poing“ (ca. 1,7 km s-östlich), Nr. 7836-0049-001 „Feldgehölzstreifen südlich von Poing“ (ca. 1,8 km s-östlich) zu erwarten.

2.5 Sonstiges

Weitere relevante Kriterien, die im Zusammenhang mit den beantragten Maßnahmen zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen könnten, sind nicht ersichtlich.

Auch soweit bestimmte Bereiche nicht explizit angesprochen wurden, kann nach überschlägiger Einschätzung davon ausgegangen werden, dass keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu besorgen sind. Insbesondere wird durch Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid sichergestellt, dass das Vorhaben keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe in Form des Bodendenkmals D-1-7836-0444, Siedlung der Bronzezeit (...), haben wird.

Auf die nachvollziehbaren Ausführungen in der den Antragsunterlagen beigefügten jeweiligen Fachgutachten wird insoweit verwiesen.

3. Fazit

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind bei Berücksichtigung der Merkmale, insb. der Errichtung der Hauptkomponenten in einem bestehenden Gebäude, des Standorts sowie der Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen des Vorhabens im Hinblick auf alle relevanten standortspezifischen Schutzkriterien nicht zu besorgen. Erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen durch das Zusammenwirken seiner Auswirkungen mit den Auswirkungen des bestehenden Heizwerks oder anderer bestehender oder genehmigter Vorhaben sind ebenso wenig zu erwarten. Das Vorhaben bedarf somit keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung.

Barbara Barske